

Abschrift.

Berlin, den 22. Juli 1922.

Filmoberprüfstelle.

B. 50.22.



Hörsachvermerk

betreffend dem Bildstreifen

"Die Rätsel Afrikas III. Teil (Freuer, Schwert und Galgen)"

Zur Verhandlung über diesen Bildstreifen waren

erschienen:

Oberregistrationsrat Buleke als Vorsitzender

Dr. Maschke (Filmindustrie)  
Architekt Baur (Kunst und Literatur)  
Schriftst. Tews (Volkswohlfahrt)  
Generalleutnant a. D. Laube (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.

Für den Beschwerdeführer erschien Herr Feindt in Person und Herr Rechtsanwalt Dr. Dienstag als Rechtsvertreter mit Vollmacht.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Beschwerdeführer stellte den Antrag

- 1). Die Verhandlung zu vertagen, um der Kammer Gelegenheit zu geben, auch die übrigen Teile "Die Rätsel Afrikas" kennen zu lernen,
- 2). einen Sachverständigen darüber zu hören, dass die dargestellten Vorgänge Schilderungen enthalten, die sich in ähnlicher und roherer Form in Afrika abgespielt haben.

Die Kammer beschloss, beide Anträge abzulehnen, da

- 1). der vorliegende Bildstreifen ein vollständiges Ganzes sei, das auch als solches zur Prüfung vorgelegt sei und
- 2). es unterstellt werden könne, dass die dargestellten Vorgänge in ähnlicher und roherer Form in Afrika sich abgespielt haben.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Entscheidungsgründe:

Die Vorentcheidung hatte dem Bildstreifen "Die

Rätsel

Rätsel Afrikas III. Teil" die Zulassung versagt, da er geeignet sei, entsittlichend und verrohend zu wirken.

Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde damit begründet, dass die dargestellten Vorgänge den historischen Tatsachen entsprechen und diese Darstellung von kultureller Bedeutung sei.

Die Inhaltsangabe der Vorentscheidung ist zutreffend. Es wird auf sie Bezug genommen.

Die Kammer kam zu der Feststellung, dass eine entsittlichende Wirkung nicht lediglich deshalb vorliegt, weil Verführungsversuche an einem jungen Mädchen gezeigt werden, sondern deshalb, weil der Inhalt des Bildstreifens schandmässig ist.

Darüber hinaus war aber auch eine in hohem Masse verrohende Wirkung festzustellen. Der Bildstreifen zeigt ununterbrochen Schiessereien, Überfälle, Gewalttätigkeiten, die letzteren bis zu bestialischer Grausamkeit gesteigert. In den erregten Zeiten, in denen wir leben, müssen solche Darstellungen bei dem niederen Teil der Bevölkerung einen Nachahmungstrieb wecken und namentlich junge Menschen verrohend beeinflussen.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt.  
Berlin, den 4. August 1922.  
Filmoberprüfstelle.